

Satzung Festkomitee Erfurter Karneval 1954 e.V.

(A) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Festkomitee Erfurter Karneval 1954 e.V..

Sitz des Vereines ist Erfurt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nr. V 211 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(B) Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, die Förderung der Heimatpflege in der Form der Ausgestaltung und Durchführung der vereinseigenen, sowie gemeinschaftlichen Veranstaltungen des Volkskarneval in der Stadt Erfurt.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung karnevalistischer Sitzungen, Teilnahme an karnevalistischen Umzügen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die karnevalistischen und sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder in seiner ganzen Breite zu pflegen und zu fördern.

(C) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Bei Nichtvolljährigkeit werden die Personen durch die Erziehungsberechtigten vertreten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung ist das Präsidium nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden.
2. An verdienstvolle ehemalige Mitglieder oder dem Festkomitee besonders nahe stehende Förderer des karnevalistischen Brauchtums kann der Status eines Ehrenmitgliedes verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten

eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Präsidiums von Mitgliedschaft gestrichen werden, z.Bsp. wegen:

- a) gröblicher Missachtung des Vereinsinteresses
- b) Nichterfüllung der Beitragszahlung

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Präsidiumsbeschluss kann der Betroffene binnen einen Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(D) Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und das gewählte Präsidium.

(E) Mitgliederversammlung

1. Form der Einladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfache, schriftlich Benachrichtigung aller Mitglieder Die Übermittlung per E-Mail steht diesem gleich.

2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist es die nächste auf jeden Fall. Darauf muss in der nächsten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

3. Protokollführung

Wesentliche Inhalte der Diskussion, gefasste Beschlüsse und Feststellungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Präsidenten unterzeichnet.

4. Wahlen

Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter führt die Wahl des Präsidenten durch. Nach der Wahl übernimmt der Präsident die weitere Wahlhandlung für das Präsidium.

5. Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

6. Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Ergibt sich bei Abstimmungen mit erforderlicher, einfacher Stimmenmehrheit eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung. Dafür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(F) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidiums
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) Beschlussfassung über eventuell Änderung der Satzung

(G) Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

Erster Vorsitzender (zugleich Präsident),

Zweiter Vorsitzender (zugleich Vizepräsident)

Schatzmeister,

Schriftführer,

bis zu 3 Beisitzer.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten. Darunter muss der Präsident oder der Vizepräsident sein.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Präsidium obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über die Kassenlage.
6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung
7. Das Präsidium erarbeitet bei Bedarf weitere Vereinsordnungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
8. Zwischen den Wahlen frei werdende oder unbesetzte Plätze im Präsidium können durch Kooptierung besetzt werden. Die Kooptierung wird durch das Präsidium beschlossen. Dies gilt nicht für die Position des Präsidenten.

(H) Komitee

1. Für besondere Aufgaben beruft das Präsidium ein Komitee.
2. Die Arbeitsdauer des Komitees wird bei seiner Einrichtung festgelegt, sie beträgt im Regelfall eine Campaigne

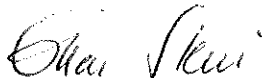
(I) Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 16.05.2014 durch Vollversammlung bestätigt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung bestehenden Mitgliedschaften bleiben erhalten.

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das BGB. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere auf dem Gebiet des karnevalistischen Brauchtums, zu verwenden hat.

Erfurt, am 16.05.2014



Ellen Stein

(Präsidentin)